

STATUTEN DER ALP FARNER AG

I Firma, Sitz, Zweck und Dauer

Art. 1

Unter dem Namen Alp Farner AG besteht auf unbestimmte Zeit eine Aktiengesellschaft im Sinne der Art. 620 ff. OR.

Art. 2

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Dübendorf

Art. 3

- 1) Zweck der Gesellschaft ist der Betrieb der Alp Farner in Goldingen SG, bestehend aus einem Alpbetrieb und einer Gastwirtschaft.
- 2) Die Gesellschaft kann den Alpbetrieb und/oder die Gastwirtschaft gemeinsam oder getrennt vermieten bzw. verpachten.
- 3) Die Gesellschaft kann im Rahmen dieses Zweckes Liegenschaften und Grundstücke erwerben, belasten und veräussern.

II Grundkapital, Aktien

Art. 4

- 1) Das Aktienkapital beträgt Fr. 850'000.-- und ist wie folgt in auf den Namen lautende Aktien eingeteilt:

- 290 Aktien zum Nennwert von je	Fr. 1'000.--
- 2'800 Aktien zum Nennwert von je	Fr. 200.--
- 2) Sämtliche Aktien sind voll liberiert.

Art. 5

- 1) Die Gesellschaft führt über die Eigentümer der von ihr begebenen Namensaktien ein Aktienbuch, worin die Aktionäre mit Namen und Wohnort eingetragen sind.
- 2) Zuständig für die Führung des Aktienbuches ist der Verwaltungsrat.
- 3) Die Eintragung in das Aktienbuch setzt den Ausweis über den formgerechten und statuten-gemässen Erwerb der Aktie voraus.
- 4) Jede Übertragung von Namensaktien ist vom Verwaltungsrat der Gesellschaft auf den Aktien zu bescheinigen.
- 5) Im Verhältnis zur Gesellschaft wird nur als Aktionär anerkannt, wer als solcher im Aktienbuch eingetragen ist.

Art. 6

- 1) Die Namensaktien sind nur unter Mitwirkung und mit Genehmigung des Verwaltungsrates übertragbar. Die Mitwirkung erfolgt durch Mitunterzeichnung der Übertragungserklärung. Der Verwaltungsrat kann die Übertragung verweigern. Vorbehalten bleibt Art. 685b Abs. 4 OR über den Übergang infolge Erbganges, Erbteilung, ehelichen Güterrechts oder Zwangsvollstreckung.
- 2) Die Rechte aus den Aktien sind unteilbar. Die Mitwirkung und Genehmigung des Verwaltungsrates bei der Übertragung von Namensaktien umfasst sowohl die durch die Aktie verkörperten Mitgliedschaftsrechte wie auch die Vermögensrechte und die daraus entstehenden Forderungen zu Eigentum oder zu einem beschränkten dinglichen Recht.

III Organisation der Gesellschaft

Art. 7

Die Organe der Gesellschaft sind:

- A. Die Generalversammlung
- B. Der Verwaltungsrat
- C. Die Revisionsstelle

A Die Generalversammlung

Art. 8

- 1) Die Generalversammlung der Aktionäre ist das oberste Organ der Gesellschaft.
- 2) Ihre Beschlüsse sind verbindlich für alle Aktionäre, auch wenn sie abwesend oder nicht vertreten sind.

Art. 9

Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten
- b) Wahl des Präsidenten und der Mitglieder des Verwaltungsrates
- c) Bestimmung der Revisionsstelle
- d) Abnahme der Erfolgsrechnung und der Bilanz sowie des Geschäftsberichtes
- e) Beschlussfassung über das Geschäftsergebnis
- f) Entlastung des Verwaltungsrates
- g) Beschlussfassung über alle weiteren Gegenstände, die ihr durch Gesetz und Statuten vorbehalten sind.

Art. 10

- 1) Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle, einberufen.
- 2) Die ordentliche Generalversammlung wird alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres abgehalten.
- 3) Ausserordentliche Generalversammlungen finden nach Bedürfnis statt, insbesondere in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen.

Art. 11

- 1) Die Aktionäre werden mindestens zwanzig Tage im Voraus unter gleichzeitiger Angabe der Traktanden zur Generalversammlung eingeladen.
- 2) Die Einladung erfolgt durch Brief an die im Aktienbuch zuletzt eingetragene Adresse der Aktionäre und durch Publikation im "Zürcher Bauer".

Art. 12

- 1) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrates.
- 2) Bei dessen Verhinderung wählt die Versammlung aus ihrer Mitte einen Tagespräsidenten.

Art. 13

- 1) Die Aktionäre üben ihr Stimmrecht im Verhältnis des gesamten Nennwertes der ihnen gehörenden Aktien aus, womit auf eine Aktie zu Fr. 200.-- eine Stimme entfällt und die Aktien zu Fr. 1'000.-- zu 5 Stimmen berechtigen.
- 2) Die Aktionäre können sich an der Generalversammlung nur durch andere, mit schriftlicher Vollmacht versehene Aktionäre vertreten lassen.

Art. 14

- 1) Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit nicht eine zwingende Vorschrift des Gesetzes oder die Statuten etwas anderes bestimmen, mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen.
- 2) Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
- 3) Die Abstimmungen und Wahlen finden offen statt, sofern die Generalversammlung nichts anderes beschliesst.

B Der Verwaltungsrat

Art. 15

Der Verwaltungsrat besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern, die Aktionäre der Gesellschaft sein müssen und von der Generalversammlung auf vier Jahre gewählt werden.

Art. 16

- 1) Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, über alle Geschäfte der Gesellschaft Beschluss zu fassen, soweit sie nicht durch Gesetz oder Statuten der Generalversammlung vorbehalten oder übertragen sind.
- 2) Der Verwaltungsrat ist befugt, Kommissionen für den Alpbetrieb oder die Gastwirtschaft zu bestellen. Die Kommissionsmitglieder brauchen nicht Mitglieder des Verwaltungsrates zu sein.
- 3) Der Verwaltungsrat erlässt ein Alpreglement, das die Aktionäre bei der Bestossung der Alp vorrangig berücksichtigt.

Art. 17

Der Verwaltungsrat bezeichnet die Personen, welche die Unterschrift für die Gesellschaft führen sowie die Art der Zeichnungsberechtigung.

Art. 18

- 1) Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern.
- 2) Beschlüsse werden mit der absoluten Mehrheit der Anwesenden Mitglieder gefasst.
- 3) Der Vorsitzende stimmt mit; bei Stimmgleichheit hat er den Stichentscheid.
- 4) Beschlüsse können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt.

Art. 19

Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglementes ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder oder an Dritte übertragen.

Dieses Reglement ordnet die Geschäftsführung, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben und regelt insbesondere die Berichterstattung.

Soweit die Geschäftsführung nicht übertragen worden ist, steht sie allen Mitgliedern des Verwaltungsrates gesamthaft zu.

Der Verwaltungsrat kann die Vertretung einem oder mehreren Mitgliedern oder Dritten übertragen. Mindestens ein Mitglied des Verwaltungsrates muss zur Vertretung befugt sein.

C Revisionsstelle

Art. 20

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle gemäss den Anforderungen des Obligationenrechts und des Revisionsaufsichtsgesetzes.

Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

1. Die Gesellschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist,
2. sämtliche Aktionäre zustimmen
3. und die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Aktionär hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Generalversammlung darf diesfalls die Beschlüsse über die Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung, sowie über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende, erst fassen, wenn der Revisionsbericht vorliegt.

IV Rechnungsabschluss und Gewinnverteilung

Art. 21

- 1) Das Rechnungsjahr der Gesellschaft entspricht dem Kalenderjahr.
- 2) Jeweils auf das Ende des Geschäftsjahres sind die Bilanz und die Erfolgsrechnung zu erstellen.

Art. 22

Über die Verwendung des Bilanzgewinnes beschliesst die Generalversammlung im Rahmen der gesetzlichen Auflagen (Art. 671 ff. OR).

V Auflösung und Liquidation

Art. 23

- 1) Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung und Liquidation nach Massgabe der gesetzlichen Vorschriften beschliessen.
- 2) Die Liquidation ist dem Verwaltungsrat überlassen, sofern die Generalversammlung das Mandat nicht anderen Personen überträgt.

VI Bekanntmachung

Art. 24

Publikationsorgan der Gesellschaft sind das Schweizerische Handelsamtsblatt und der "Zürcher Bauer".

Art. 25

Die vorliegenden Statuten wurden von der Gründungsversammlung vom 27. April 1978 genehmigt und anlässlich der Kapitalerhöhung vom 10. März 1990, der Statutenrevision vom 27. Februar 1999, dem Verwaltungsratsbeschluss vom 14. März 2000, der Kapitalerhöhung vom 4. November 2000, dem Verwaltungsratsbeschluss vom 29. November 2001 und der Statutenrevision vom 30. Juni 2012 angepasst.

Goldingen, 30. Juni 2012

ALP FARNER AG
Die Präsidentin:

Der Protokollführer:



Elisabeth Pflugshaupt

Niklaus Thut